III
72172

B: 18.

Nr. 2981.

Biblioteca della R. Università di Lubiana
v Ljubljani
Biblioteka kr. univerze

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums.

Womit die zu beobachtenden Modalitäten bei der Aufnahme der schwangern Weibspersonen und Wöchnerinnen in die Gebäranstalten zu Laibach und Klagenfurt bestimmt werden.

In Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Jänner l. J., Zahl 27816 werden hinsichtlich der zu beobachtenden Modalitäten bei der Aufnahme und Entlassung der schwangern Weibspersonen und Wöchnerinnen in den Gebäranstalten zu Laibach und Klagenfurt folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Alle jene ledige Schwangern, welche in den Provinzen der österreichischen Monarchie geboren sind, oder daselbst das Decenium erstreckt haben, wirklich arm sind, und sich in der Regel über die Armuth mit vorschriftmäßigen Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden unentgeltlich in die Gebäranstalt aufgenommen, wogegen sie sich der Benützung beim praktischen Unterrichte aus der Geburtshilfe, und dem vorgeschriebenen Säugammendienste zu unterziehen haben. Wenn jedoch eine ledige Schwangere nach den Bestimmungen der Gebäranstalten, die Geheimhaltung ansprechen sollte, so kann derselben die unentgeltliche Aufnahme ausnahmsweise, auch ohne Beibringung eines vorschriftmäßigen Armuthszeugnisses, für den Fall zu statten kommen, wenn sie sich zur Benützung beim praktischen Unterrichte aus der Geburtshilfe und zum vorgeschriebenen Säugammendienste bereit erklärt.
   Die Armuthszeugnisse müssen in den Provinzial-Hauptstädten von den Hauseigenthümern, dem Pfarrer und der Polizei-Direction, auf dem Lande aber, von der Ortsobrigkeit und dem Ortspfarrer ausgestellt und bestätiget sein.

2) Verheirathete Weiber und Witwen, wenn sie von ihren Gatten im Zustande der Schwangerschaft zurückgelassen werden, sind in der Regel zur Aufnahme in die Gebäranstalten nicht geeignet. Bei besondern Verhältnissen können aber auch verheirathete Weiber und Witwen ausnahmsweise in die Gebäranstalten aufgenommen werden; jedoch darf dieses niemals unentgeltlich geschehen, sondern es sind die entfallenden Verpflegskosten nach Umständen, entweder von der Aufgenommenen und den gesetzlich verpflichteten Anverwandten derselben, oder bei deren Zahlungsunvermögenheit, von der betreffenden Gemeinde, nach der den Gemeinden überhaupt obliegenden Verpflichtung — für ihre hilfsbedürftigen Armen zu sorgen — hereinzubringen.
   Witwen aber, welche nach dem Tode ihres Gatten schwanger werden, sind in diesen Fällen den ledigen Weibspersonen gleich zu achten, und wie diese zu behandeln.

3) Personen, welche auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht, entweder während, oder nach geendigtem Geburtsakte in die Gebäranstalt überbracht werden, müssen ohne Unterschied, und ohne Verzögerung aufgenommen werden, und wenn sie sich zur Entrichtung der Verpflegskosten nicht erklären, und mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind; so müssen nachträglich wegen Einbringung der Verpflegskosten von denselben oder von ihren gesetzlich verpflichteten Anverwandten, oder wegen ihrer unentgeltlicher Aufnahme die vorschriftmäßigen Verhandlungen eingeleitet werden.

4) Ledige Schwangere, welche bei Hebammen entbunden wurden, können nur dann unentgeltlich in das Gebärhaus aufgenommen werden, wenn sie noch eines geburtshilflichen Beistandes und der Pflege des Wochenbettes bedürfen, und wenn sie ihre Ar-

muth durch legale Zeugnisse, so wie den Umstand der unvermutheten Niederkunft durch die Bestätigung der Polizeibehörde zu erhärten im Stande sind; wogegen eine derlei Entbundene sich den mit der unentgeltlichen Aufnahme verbundenen Obliegenheiten und Verpflichtungen, in so weit sie solche zu erfüllen im Stande ist, zu unterziehen hat.

Bedürfen aber derlei Individuen zwar keines geburtshilflichen Beistandes, wohl aber einer ärztlichen Hilfe und Pflege, so sind sie in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen.

5) Schwangere, welche aus öffentlichen Anstalten von Behörden zur Entbindung geschickt werden, sind in die Gebäranstalt, jedoch ohne Haftung und Verantwortung der Administration, rücksichtlich einer allenfälligen Entweichung, aufzunehmen.

Ist in der dießfälligen Anweisung die Armuth und der Zuständigkeitsort, dann der Umstand, daß die aufzunehmende Schwangere unverehlicht ist, bestätiget, so hat die Aufnahme unentgeltlich zu geschehen; im entgegengesetzten Falle ist aber wegen Berichtigung der Verpflegskosten oder der unentgeltlichen Aufnahme die weitere Verhandlung einzuleiten.

Bei verheiratheten Schwangern ist sich wegen Berichtigung der Verpflegskosten nach den Bestimmungen ad 2. bei jenen aber, die aus Inquisitionshäusern übersendet werden, nach den Bestimmungen des 18. Hauptstückes St. G. B. I. und 8. Hauptstückes II. zu benehmen.

6) Die nach erster Art verheiratheten Soldatenweiber sind, da sie dem Militär angehören, in die Civilgebäranstalten gar nicht aufnahmsfähig, rücksichtlich der nach zweiter Art verheiratheten Soldatenweiber, ist sich nach den Bestimmungen ad 2. zu benehmen.

In Hinsicht der von Soldaten geschwängerten ledigen Weibspersonen, hat rücksichtlich der Aufnahme in die Gebäranstalt, kein Unterschied Statt zu finden, sondern es ist sich dießfalls so wie bei andern ledigen Schwangern um so mehr zu benehmen, als die Frage nach dem Kindesvater in der Gebäranstalt, den bestehenden Direktiven zu Folge nicht Statt finden darf, somit die Angabe von einem Soldaten geschwängert zu seyn, gar nicht zu berücksichtigen kömmt.

Was die weitern besondern Modalitäten in obigem Betreffe anbelangt, so hat in dieser Beziehung Folgendes zu gelten:

I. Schwangere sollen nicht vor Ende des siebenten Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden, jene Fälle ausgenommen, wo nach den Erscheinungen eine Frühgeburt zu vermuthen steht. Wenn derlei Schwangere, welche vor dieser Zeit Unterkunft im Gebärhause suchen, wegen ihrer Subsistenz in Verlegenheit sind, so sind dieselben der Polizei-Direction oder Ortsobrigkeit zur weitern angemessenen Verfügung in dieser Beziehung zu übergeben.

II. Die an der Gebäranstalt um Aufnahme sich meldenden und zur Zahlung bereiten Schwangern, dürfen dort, wo für die Zahlenden eigene Abtheilungen schon bestehen, oder hinlänglicher Raum zu diesen Abtheilungen vorhanden ist, für keinen Fall in der Gratisgebäranstalt aufgenommen werden; sondern sie sind ungesäumt auf die Abtheilung der Zahlenden zu überbringen, und es darf daher nie eine Vermischung der zahlenden und nicht zahlenden Schwangern Statt finden. Wo aber der Raum eine eigene Abtheilung für die zahlenden Schwangern letzter Classe nicht gestattet, ist die Vorsorge dahin zu treffen, daß die Zahlenden möglichst zusammen gelegt, und von den Unentgeltlichen nach Thunlichkeit geschieden und abgesondert werden, so wie die Zahlenden in keinem Falle zu dem clinischen Unterrichte benützt werden dürfen.

III. Jede aufzunehmende Schwangere ist bei ihrer Ankunft sogleich von der Hebamme, und in zweifelhaften Fällen von dem Gebärhausarzte oder von dem Assistenten der Anstalt, je nachdem dem Einen oder dem Andern dieses instruktionsmäßig bisher zugewiesen war, zu untersuchen. Jene welche bereits mit Geburtsschmerzen behaftet sind, oder auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht wurden, sind sogleich aufzunehmen, und es ist auf den mitgebrachten Documenten, oder wenn ein solches fehlt, auf dem Nationale, welches von der instruktionsmäßig hiezu verpflichteten Versorgungsanstalten-Verwaltung zu erheben ist, der Grund der Unabweisbarkeit von der Hebamme, oder dem Gebärhausarzte oder dem Assistenten anzuführen und zu unterfertigen.

IV. Bei Schwangern, deren augenblickliche Aufnahme nicht nothwendig ist, kann diese jederzeit erst dann Statt finden, wenn von der Versorgungsanstalten-Verwaltung die Documente untersucht, und in Ordnung befunden worden sind. Bei mangelhaften oder fehlenden Documenten hat die Hebamme oder der Gebärhausarzt oder Assistent zu bestimmen, ob die betreffende Schwangere zur Beibringung der gehörigen Behelfe angewiesen werden könne.

Abzuweisende müssen über das Nöthige gehörig belehrt werden.

V. Bei Hebammen Entbundene dürfen nur, in so ferne sie noch eines geburtshilflichen Beistandes und einer Pflege im Wochenbette bedürfen, und nur gegen Beibringung der erforderlichen Documente, in die Gratisgebäranstalt aufgenommen werden. Bei jenen, welche auf der Gasse vom Geburtsakte überrascht, und dann bei der nächsten Hebamme entbunden worden sind, ist die Nachweisung dieses Umstandes von der be-

U300 52300

treffenden Polizei-Direction, nach Umständen von der Ortsobrigkeit zur Erwirkung der Aufnahme in die Gebäranstalt hinreichend; es ist jedoch wegen Einbringung der Verpflegskosten, oder der unentgeltlichen Aufnahme, in so fern sie mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, die nachträgliche Verhandlung einzuleiten.

In allen andern Fällen sind aber die Hebammen gehalten, wenn sie die bei ihnen Entbundenen und noch eines geburtshilflichen Beistandes Bedürfenden, unentgeltlich in die Gratisgebäranstalt übersetzen wollen, ein legales Armuthszeugniß derselben beizubringen.

VI. Schwangere, welche gegen Beibringung eines Armuthszeugnisses in das Gebärhaus aufgenommen worden sind, können auch vor ihrer Entbindung wieder aus denselben entlassen werden, dasselbe gilt auch von jenen, welche wegen irgend eines andern dringenden Vorfalls ohne Zeugniß, somit bedingungsweise, aufgenommen worden sind; jedoch ist bei den Letztern im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit für die Berichtigung der entfallenden Verpflegsgebühren die gehörige Sorge zu tragen.

VII. Unentgeltlich verpflegte Wöchnerinnen, jene ausgenommen, welche krank, und deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhause gestorben sind, oder welche ihre Kinder in die eigene unentgeltliche Pflege mitnehmen, müssen in das Findelhaus abgesendet, und dort zum Ammendienste verwendet werden.

Eine unentgeltlich verpflegte Wöchnerinn, die ihr Kind in die eigene unentgeltliche Pflege mitnehmen will, hat sich vorläufig durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit auszuweisen, daß sie das Kind zu erhalten im Stande ist, oder daß sonst für dasselbe gehörig gesorgt werde. Rücksichtlich der Frage, wie sich in Ansehung der Aufnahme und Verpflichtung der vom Auslande herrührenden ledigen Schwangern zu benehmen sey, findet man zu bestimmen, daß eine solche mittellose Person aus dem Auslande, unter Nachweisung ihres Vaterlandes und Geburtsortes, auf gleiche Weise, wie die aus österreichischen Provinzen herrührenden Schwangern unentgeltlich zu verpflegen, hiernach aber der Kostenaufwand hieher vorzulegen ist, damit man sich im Wege der geheimen Hof- und Staatskanzlei die Ueberzeugung verschaffen könne, ob zahlungspflichtige Personen für sie im Auslande vorhanden seien, von denen sodann im diplomatischen Wege die Verpflegskosten einzubringen wären. Sind keine solche Personen vorhanden, oder besitzen sie selbst die Mittel zur Berichtigung der Kosten nicht, so wird in diesem Falle, nichts anders erübrigen, als die entfallenden Verpflegskosten abzuschreiben.

Was übrigens die aus Bayern, Sachsen und Preußen gebürtigen Personen betrifft, so ist sich dießfalls nach den hierortigen Verordnungen vom 31. October 1833, Zahl 23798 und 15. October 1835, Zahl 23552 zu benehmen. Solche ausländische Mütter sind aber dann überhaupt, sobald es thunlich ist, sammt ihren Kindern in ihre Heimath zu weisen.

Welche Bestimmungen hiemit zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht werden.

Laibach den 11. Februar 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör,
k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

1581